



**Markt  
Neuhaus a.d.Pegnitz**  
Landkreis Nürnberger Land

## **Bekanntmachung**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Höfen“**

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hammerschrott“**

Bekanntmachung der Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB.

Der Marktgemeinderat des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz hat in seiner Sitzung vom 16.04.2024 in der Fassung vom 16.04.2024 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Höfen und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hammerschrott“ festgestellt.

Im Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB wurden die Flächennutzungsplanänderungen dem Landratsamt Nürnberger Land zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 02.07.2024, AZ. 6100/Ri hat das Landratsamt Nürnberger Land die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16.04.2024 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigungen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung werden die 1. und 2 Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.**

Jeder kann den Flächennutzungsplan und die Begründung, beim Markt Neuhaus a.d.Pegnitz, Rathaus, Zi. 5, 1. Stock, 91284 Neuhaus a.d.Pegnitz, zu den Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Flächennutzungsplanänderungen mit der Begründung und Zusammenfassung können auf der Internetseite des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz [www.neuhaus-pegnitz.de](http://www.neuhaus-pegnitz.de) unter der Rubrik Bauen und Wohnen eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Markt Neuhaus a.d.Pegnitz, 02.08.2024

Josef Springer  
Erster Bürgermeister

Öffnungszeiten:

Mo,Die,Do	08:00 – 12:00 Uhr
Montag	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Aushang: 05.08.2024  
Abnahme: 09.09.2024